

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

6. Sitzung, 15.10.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des sechsten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 15. October 1852, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung: 1) Abstimmung über die in der Revisionsangelegenheit vorliegenden Anträge.
2) Fortsetzung der gestrigen Debatte.

Vorsitz: Präsident Bedelius.

Am Ministertische Herr Ministerpräsident **v. Mössing** und Regierungscommissar **Buchholz**. Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird vom Schriftführer **Jansen** verlesen und von der Versammlung ohne gemachte Erinnerung genehmigt.

Anfang der Sitzung 10¹/₃ Uhr.

Präsident: Der Abg. Niebour hat auf Grund dringender Berufsgeschäfte um Bewilligung eines Urlaubs von morgen an auf 3 Wochen gebeten. Falls nicht Widerspruch aus der Versammlung erfolgt, nehme ich an, daß der Landtag den Urlaub erteile. — Der Urlaub ist bewilligt. Wir gehen zur Tagesordnung über, zunächst zur Abstimmung über die in der Revisionsangelegenheit vorliegenden Anträge. Es liegen vor 1) der Antrag der Staatsregierung, mit welchem der Antrag des Ausschusses übereinstimmt, dahin lautend: „Gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf den im Jahre 1852 einzurufenden allgemeinen Landtage im einfachen Wege der Gesetzgebung (Art. 179 bis 181 des Staatsgrundgesetzes) einer Revision unterzogen werden, jedoch nur in so weit, als der fünfte allgemeine Landtag es zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehrheit (Art. 179—181) speziell beschlossen hat“. 2) Der Verbesserungsantrag des Abg. Wibel, welcher dahin geht: „Der Landtag wolle beschließen: gegenwärtiges Staatsgrundgesetz soll auf dem im Jahre 1852 einzurufenden allgemeinen Landtage einer Revision unterzogen werden, jedoch nur insoweit, als der fünfte allgemeine Landtag es zu den einzelnen Artikeln des Staatsgrundgesetzes mit absoluter Stimmenmehr-

heit (Art. 179—181) speziell beschlossen hat und in dem im Jahre 1852 einzurufenden jetzigen Landtage dasselbe zu den einzelnen Artikeln von ²/₃ der wenigstens zu ³/₄ erschienenen Abgeordneten beschlossen werden wird.“

Es ist vom Abg. Nieberding auf namentliche Abstimmung über den Antrag der Staatsregierung angetragen. Von Seiten des Abg. Böckel ist ebenfalls auf namentliche Abstimmung angetragen, ob lediglich über denselben Antrag oder über den Verbesserungsantrag oder über beide?

Abg. Böckel: Ueber beide.

Präsident: Ich würde zuerst den Verbesserungsantrag des Abg. Wibel zur Abstimmung bringen. Würde derselbe angenommen, so würde damit der Regierungsantrag seine Erledigung erhalten haben. Würde der Verbesserungsantrag nicht angenommen, so würde der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung kommen. — Ich bringe also, wie gesagt, zunächst den Verbesserungsantrag des Abg. Wibel zur Abstimmung, wie er so eben von mir verlesen worden ist. Ich bitte diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja und die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben B.

Mit Ja

antworten die Abgeordneten:

Bargmann.
Böckel.
Frank.
Harbt.
Heindl.
Kasten.
Lindemann.
Lübbers.
Lüerßen.
Mölling.
Niebour.
Schmedes.
Wibel.
Willers.
Abels.

Mit Nein

Barleben.
Becker.
v. Berg.
Böker.
Bothe.
Bulling.
Crone.
Driver.
Feldhus.
Fernebing.
Goose.
Janßen.
Kindt.
Klavemann.
Lauw.
Lehmkuhl.
Möhring.
Morell.
v. Münster.
Nieberding.
Noell.

Pancras.
Rüder.
Schwegmann.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Zedelius.
Alfs.

Präsident: Der Verbesserungsantrag ist mit 31 gegen 15 Stimmen abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung. Der abermaligen Verlesung wird es nicht mehr bedürfen. Ich ersuche ebenfalls diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten wollen, mit Ja, diejenigen, welche dem Antrage nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensanruf beginnt mit dem Buchstaben C.

Es stimmten mit **Ja:** die Abg. Crone, Driver, Feldhus, Ferneding, Goose, Janßen, Kindt, Klavemann. **Nein:** die Abg. Frank, Harbt, Heindl, Kasten, Lindemann, Lübbers, Lüerßen, Mölling.

Lauw.

Lehmkuhl.
Möhring.
Morell.
v. Münster.
Nieberding.
Noell.
Pancras.
Rüder.
Schwegmann.
Strackerjan I.
Strackerjan II.
Strodthoff.
Sudendorf.
v. Wedderkop.
Zedelius.
Alfs.
Barleben.
Becker.
von Berg.
Böker.
Bothe.
Bulling.

Niebour.

Schmedes.
Wibel.
Willers.
Abels.
Bargmann.
Böckel.

Präsident: Der Antrag der Staatsregierung ist mit 31 gegen 15 Stimmen angenommen. — Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Verhandlung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung des Bauervogtdienstes im Fürstenthum Lübeck. — Wir beginnen mit der speziellen Berathung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Mehrheit des Ausschusses, mit der Verlesung des Berichtes Seite 3 fortzufahren. Abg. Kindt verliest den Bericht.

Präsident: Der Antrag der Minderheit zu diesem Art. 2 des Entwurfs besteht unabhängig von dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses daneben, er hat einen anderen Gegenstand, es wird daher zunächst über den Antrag der Mehrheit zu Art. 2 allein verhandelt werden können. Begeht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. (Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort!)

Sie bitten noch um das Wort? Sie haben das Wort. Abg. Lindemann: M. H.! Es werden im Fürstenthum Lübeck wohl kaum die Hälfte der Bauervögte sein, die Krügerei haben.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung, der Antrag steht jetzt nicht zur Verhandlung, das ist der Antrag der Minderheit, der sofort zur Berathung kommen wird, sobald der jetzige Gegenstand seine Erledigung erhalten hat.



Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, oder hier wird schwerlich ein Minderheitsgutachten vorliegen, er wird einig sein, geht dahin, Art. 2 § 2 folgende veränderte Fassung zu geben. Es soll gesagt werden nach dem Antrage des Ausschusses: wo jene in der Benutzung eines Grundstücks oder in einer Geldvergütung bestanden, gehen diese auf die betreffenden Gemeinden über, und dann würde nach der Ansicht der Mehrheit des Ausschusses Art. 2 § 2 ferner lauten wie im Entwurf. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses zu Art. 2 § 2 des Entwurfs Seite 4 des Berichtes nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit des Ausschusses, seinen Antrag zu § 2 zu verlesen.

Abg. Mölling verliest den Bericht.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Abg. Lindemann: Ich bitte um das Wort!

Präsident: Sie haben das Wort!

Abg. Lindemann: Es werden im Fürstenthum Lübeck wohl kaum die Hälfte der Bauervögte sein, die Krügerei haben. Die größeren Krügereien sind immer bei andern rein gewerblosen Gastwirthen. Wo die Bauervögte zugleich Krüger sind, da ist es durchaus schwer, herauszufinden, ob sie Bauervögte geworden sind, weil sie Krüger, oder ob sie Krüger geworden sind, weil sie Bauervögte waren und eben wegen dieser Ungewißheit über den Titel, woher die Krügerei entstanden ist, halte ich den Artikel für bedenklich, wodurch den jetzigen Krügerhabern die Krügerei genommen wird. Die Sache hat auch außerdem viel Ungerechtigkeit. Der Krüger muß Lokalitäten für die Gastwirthschaft haben, er hat zum Theil sehr kostbar gebauet, um seine Gastwirthschaft ordentlich treiben zu können. Der Aufwand ist unnütz, sobald ihm die Krügerei genommen wird. Ich glaube also den Antrag stellen zu können: „daß die Krügerei den jetzigen Inhabern zu lassen, ohne den Titel des jetzigen Besitzers in Frage und Untersuchung zu nehmen.“

Abg. Becker: Ich kann den Antrag der Minderheit nicht für gerechtfertigt halten und es ist auch kaum ein Grund abzusehen, warum die Krügerei auf die Gemeinde übergehen sollte. Ein durchgehender Grundsatz, daß die Emolumente des Bauervogtsdienstes der Gemeinde zufallen, ist nirgends anerkannt, aus Zweckmäßigkeitsgründen nur ist die sogenannte Bauervogtskoppel der Gemeinde überlassen. In Betreff des früher vom Staate für den Bauervogtsdienst gegebenen Geldes aber ist anerkannt, daß dieses der Gemeinde nur bis weiter zu überlassen ist, weil sie jetzt für die Vergütung des Bauervogtes zu sorgen hat. Was den Antrag des Vorredners betrifft, so glaube ich, liegt er seinen Gründen nach schon im Antrage der Staatsregierung, welche in Beziehung auf die Krügerei nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen verfahren will. Hat der Bauervogt das Recht der Krügerei

6

nicht als Bauervogt, so kann es ihm auch gewiß nicht genommen werden, und selbst wenn ersteres zweifelhaft ist, wird die Staatsregierung darin kein Recht zur Wegnahme finden. Warum soll es ihm aber nicht genommen werden können, wenn es offenbar nur ein Emolument für die Last des Dienstes war. Dafür habe ich die Gründe vermisst.

Reg.-Kommiss. Bucholz: Was die von dem Abgeordneten Lindemann hervorgehobene Ungewißheit anlangt, ob die Krügereierechtigkeit aus der Bauerschaft hervorgeht, oder ob sie anderer privater Natur ist, so muß das, wie auch der Abg. Becker schon bemerkte, in den einzelnen Fällen besonders erörtert und entschieden werden. Im Uebrigen erscheint der Antrag der Minderheit nach Ansicht der Staatsregierung durchaus unzweckmäßig, indem man dadurch eine ganz neue Gattung von Gemeinde-Krügereien einrichten würde, die sonst in dem Fürstenthume Lübeck nirgends existirt und ebensowenig in einem andern Theile des Großherzogthums, und die auch zu den größten Anzutraglichkeiten Veranlassung geben würde.

Abg. Klavemann: Es scheint mir bei einem Krüger wesentlich darauf anzukommen, daß er eine qualifizierte Person sei, und zwar nicht allein qualifizirt für die Mitglieder der Gemeinde, sondern auch für fremde Durchreisende. Wenn nun die Bauervögte bisher die Krügerei gehabt haben, als ein Emolument, in welchem Falle dieselbe ja nur soll aufgehoben werden können, so muß meiner Ueberzeugung nach die Regierung es berücksichtigen, ob sie qualifizierte Personen sind oder nicht, und im Fall der bisherige Bauervogt als Wirth geeignet ist, und Wirth zu bleiben wünscht, so wird sie ihm die Krügerei lassen. Ist er aber keine qualifizierte Person, so wird man ihm dieselbe abnehmen. Und daß sie dieses kann, ist im öffentlichen Interesse doch zu wünschen.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehältlich des letzten Wortes der Herren Berichterstatter. Der Berichterstatter der Minderheit hat zunächst das Wort.

Abg. Mölling: Der Abg. Becker hat zunächst hervorgehoben, daß es als durchgreifender Grundsatz nicht ausgesprochen sei, daß die Emolumente des Bauervogtsdienstes auf die Gemeinden übergehen. Ich muß das bestreiten. Das Minderheitsgutachten ist davon ausgegangen und findet auch eine Stütze in den Regierungsmotiven selbst, da es zum Art. 2 heißt: „In Betreff der bisherigen Dotationen des Bauervogtsdienstes ist davon ausgegangen, daß mit dessen Erblichkeit auch die Erblichkeit der Emolumente — wegfallen.“ Und weiter: „Der Genuß der Grundstücke wird am angemessensten der Bauerschaft zufallen, da diese — wenn man den Bauervogtsdienst als eine Last ansehen will — diejenige Last übernimmt, für welche der Genuß der Grundstücke gegeben war.“ Die Minderheit oder ich vielmehr habe einen Grund, mit der Krügerei eine Ausnahme zu machen, nicht finden können. Ich stütze mich wesentlich darauf, daß die Gemeinde, obgleich der

8



Bauervogt auch staatliche Funktionen hat und haben soll, doch alle Ausgaben des Dienstes bestreiten muß. Es liegt also in der höchsten Billigkeit, daß der Gemeinde auch alle Emolumente zufließen. Wenn also zu diesen Emolumenten die Krugwirtschaft gehört, die der Bauervogt gehabt hat, so sehe ich gar nicht ein, warum diese Emolumente der Herrschaft oder der Staatsregierung zu überweisen. Es würde die Folge davon sein, daß entweder die Krügerei eingezogen oder daß sie, wie im Fürstenthum Lübeck gebräuchlich, verpachtet wird. Dann würde die Pachteinnahme in die herrschaftliche Kasse fließen. Wenn der Herr Regierungskommissär meint, es würde ganz abnorm sein, eine besondere Gattung von Krügerei zu bilden, so meine ich, daß es keine besondere Gattung ist. Es ist dieselbe Gattung von Krügern, wie die übrigen auch. Wenn man sagt, es müsse geprüft werden, ob der Bauervogt eine qualifizierte Person sei, so, meine ich, ist das bereits geprüft, denn der Bauervogt hat ja eben die Krügerei immer ausgeübt, sie ist beim Bauervogtsdienst gelassen. Man hat keine Unzulänglichkeit darin gefunden, es bleibt also der alte Zustand bestehen, nur daß die für die Krügerei zu zahlende Rekognition nicht in die herrschaftliche, sondern in die Gemeindefasse fließen soll. Ich habe mich aber auch streng an das bestehende Recht gehalten, nämlich daran, daß die Regierung im Fürstenthum Lübeck das Recht hat, die Krügerei zu verpachten, oder was dem also gleichbedeutend, zu konzeffioniren. Deshalb ist in dem Minderheitsgutachten gesagt: „daß die Ausübung der Krügerei an andere Personen zu verleihen als grade an den Bauervogt, die Gemeinde nicht berechtigt sein soll“ und damit ist den Bedingungen des Gesetzes volles Genüge geschehen. Ich weiß es wohl und sehe es ein, daß die Konzeffionirung der Krügerei eine Aufsicht der Polizei fordert, aber es wird ja keine neue Krügerei angelegt, es bleibt nur der alte Status quo erhalten, und würde eine Aufsicht der Polizei hier nöthig sein, so halte ich es für bedenklich der Regierung einzuräumen, dieses Recht an andere Personen zu übertragen, wodurch manche Unzulänglichkeiten entstehen, Einflüssen Raum gegeben werden könnte, die sich nicht mit meinen Ansichten vertragen. Ich gehe aber ferner davon aus, daß doch ein geringer Fortschritt darin liegt, von dem alten Konzeffionswesen wegzukommen, und dem freien Nahrungsbetrieb Raum zu verschaffen, ich gehe ferner davon aus, daß die Polizei nach meiner Ansicht im Kreise der Gemeinde bei zweckmäßiger Gemeindeverwaltung auf die Gemeinde übergehen soll. Und wenn so vielfach von der anderen Seite hervorgehoben und in den Motiven zum Gesetzentwurf ausgeführt ist, daß man eben einen kleinen Schritt weiter wolle, so will ich auch einmal einen kleinen Schritt weiter gehen und dahin zu wirken suchen, daß die Gemeinde und nicht die Regierung beurtheilen mag, ob sie im Interesse der Gemeinde es gerathen findet, daß die Krügerei bei der Gemeinde bleibt oder ob sie es nicht gerathen findet. In diesem Falle mag sie die Krügerei einziehen; was dann ganz

in ihrem Belieben steht, so wie es in dem Belieben des Bauervogts steht, die Krügerei abzugeben.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat das Wort!

Abg. Kündt: Meines Erachtens handelt es sich hier nur um eine Bagatelle. Die jährliche Rekognition des Krügers besteht in der Regel nur in 2—3 Thalern. Soviel mir bekannt ist, ist die Krügerei nur als ein Emolument des Bauervogtdienstes anzusehen und wenn der Dienst aufhört, müssen meines Erachtens auch die Emolumente aufhören. Der Gemeinde neben dem Staate noch ein Konzeffionsrecht einzuräumen würde ich für durchaus ungerechtfertigt finden. Auch würde der Staat dieses Recht beliebig wieder vereiteln können, indem neben dem Gemeindegewirth ein Zweiter, Dritter und Vierter konzeffionirt werden könnte. Ich glaube daher mich dagegen aussprechen zu müssen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über den Verbesserungsantrag des Abg. Lindemann. Ist dieser Antrag unterstützt? Ich bitte diejenigen Herren, welche ihn unterstützen wollen, sich zu erheben! Er ist nicht genügend unterstützt und kommt daher nicht mit zur Abstimmung. Es bleibt nur übrig zu Art. 2 § 2 der Antrag der Minderheit des Ausschusses. Er geht dahin: es möchten die letzten Worte des §: „wo sie das Recht der Krügerei besaßen, wird mit der Ausübung der Krugwirtschaft, nach dem dieserhalb bestehenden Grundsätzen verfahren“, gestrichen werden und an dessen Stelle folgender Satz treten: „geht dieses Recht dergestalt auf die Gemeinde über, daß die Ausübung desselben so lange den Besitzern der bisherigen Bauervogtsöhfen gegen eine zwischen diesen und der Gemeinde zu vereinbarende und in die Gemeindefasse fließende Rekognition verbleibt, bis entweder dieses Krugrecht durch Gemeindebeschluß aufgehoben oder die Besitzer der Bauervogtsöhfen es nicht länger ausüben wollen. In keinem Falle ist die Gemeinde berechtigt, die Ausübung dieses Rechtes Anderen als den gedachten Personen zu überlassen.“ Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben! Der Antrag ist abgelehnt! Wir kommen zu Art. 3 § 2. Ich bitte den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. Abg. Kündt: Verliest den Bericht zu Art. 3 § 2.

Präsident: Ich bitte den Berichterstatter der Minderheit seinen Bericht zu erstatten.

Berichterst. Abg. Mölling: Verliest den Minderheitsbericht zu Art. 3 § 2.

Präsident: Der Abg. Kläveemann hat das Wort.

Abg. Kläveemann: Die Minderheit, meine Herren, hält es für bedenklich, ob die Befassung der Instruktion an den Bauervogt bloß von der Regierung geschehen dürfe. Dieses könnte meines Erachtens nur bedenklich sein, wenn hier eine ganz neue Charge geschaffen werden sollte, deren Leistungen und Obliegenheiten noch gar nicht bekannt wären, ein Dr-

gan, welches von der Regierung vielleicht gebraucht werden könnte, um volksfeindliche Zwecke zu verfolgen, wie man ja solche volksfeindliche Zwecke von gewissen Seiten der Regierung häufig zugetraut hat und von einer Regierung nichts Anderes erwarten zu dürfen meint. Aber meiner Meinung nach handelt es sich hier gar nicht um eine neue Charge, nicht um andere Offizien, die künftig der Bauervogt vorzunehmen hätte, andere als dem Erbbauervogte bisher oblagen, sondern sein Dienst bleibt derselbe, und die Instruktion wird nur gegeben, damit, wenn ein neuer Bauervogt eintritt, er sich aus derselben den nöthigen Rath erhalten könne. Daß aber eine solche Instruktion nicht auf dem Wege der Gesetzgebung erlassen zu werden pflegt, oder auch nur erlassen werden könne, darüber m. H. sind wir Alle, glaube ich, einverstanden, und ich wüßte keinen Grund, warum hier eine Ausnahme zu machen gerechtfertigt erscheinen würde.

Abg. Lindemann: M. H., den Klävermann'schen Ansichten entgegen glaube ich, daß der neu geschaffene Polizeibauervogt eine ganz andere Kreatur ist, als der jetzige Bauervogt. Der jetzige Bauervogt hat gar keine schriftliche Instruktion, sondern nur eine traditionelle. Was aus dieser Instruktion von der Regierung beibehalten wird, darüber will ich mich nicht erklären. M. H., ich habe überall gegen die Einführung des Bauervogtgesetzes gestimmt, weil ich glaube, daß eine fragmentarische Publikation, daß fragmentarische Anfänge in dieser Tendenz der Gemeinde und ihrer der einstigen endlosen Beordnung nachtheilig sei. Ich glaube, daß dieser Nachtheil, der aus der fragmentarischen Publikation entsteht, bis in's Unendliche erhöht wird, wenn die Regierung einseitig dem Bauervogt seine Polizeifunktion vergrößern und seine Gemeindefunktion nach Belieben vermindern kann.

Ich bin ganz der Meinung, daß die Instruktion nur von der Regierung ausgehen kann, sobald der Beamte staatliche Funktionen erhält. Aber diese Instruktion der Regierung kann hier nur Platz greifen, sobald eine vollständige Gemeindeordnung da ist. Lassen Sie den neuen Bauervogt vorläufig in der Instruktion, die der alte gehabt, überlassen Sie das Uebrige dem traditionellen konstitutionellen Fortgang und wenn wir endlich einmal — was freilich noch lange dauern möchte — zu einer Gutinischen Gemeindeordnung gelangen — woran ich noch zweifle — dann natürlicherweise hat die Regierung und nur die Regierung das Recht, die Instruktion zu geben.

Regier.-Commis. Buchholz: Daß es sich hier nicht, wie der Herr Vorredner sagt, um einen neu geschaffenen Polizeibeamten handelt, das scheint mir ganz klar hervorzugehen aus den Worten des Gesetzes, wo es heißt: „Auf den gewählten Bauervogt gehen alle diejenigen Rechte und Obliegenheiten über, welche nach Gesetz oder Herkommen in der dienstlichen Stellung der bisherigen Bauervogte begründet sind“. Weiter enthält das Gesetz über die dienstliche Stellung

des neu zu wählenden Bauervogtes kein Wort. Daß übrigens die Anweisung, nach welcher ein Beamter Gesetze zu vollziehen und die Ordnung zu handhaben hat, lediglich Sache der Regierung sein muß, darüber, glaube ich, kann billigerweise kein Zweifel vorhanden sein, denn die Instruktion eines Beamten ist nicht ein Akt der gesetzgebenden, sondern ein Akt der regierenden Thätigkeit, die eben betraut ist mit der Ausführung der Gesetze. Man kann allerdings in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob ein Gesetz mehr oder weniger allgemeine Grundsätze enthalten, ob der Regierungsthätigkeit ein größerer oder minderer Raum gelassen werden soll, aber die dienstliche Anweisung der Beamten, wonach diese sich zu bewegen haben, innerhalb derjenigen Grundsätze, welche das Gesetz einmal festgestellt hat, ist ihrer Natur nach lediglich ein Gegenstand der Regierungsthätigkeit und muß es auch bleiben, denn nur die Staatsregierung ist für Ausführung der Gesetze verantwortlich, nicht die Legislative.

Abg. Wibel: Meine Herren! Der Herr Regierungskommissär hat uns da von den Gutinischen Bauervogten eine hochtrabende Vorstellung gemacht — (wird unterbrochen).

Präsident: Ich bitte, der Rede des Herrn Regierungskommissärs nicht das Wort „hochtrabend“ unterzulegen — (wird unterbrochen).

Abg. Wibel: Die ganze Rede — (wird unterbrochen).

Präsident: Ich bitte, mich aussprechen zu lassen, wenn ich das Wort ergriffen habe. — Ich finde diese Bezeichnung durchaus unstatthaft.

Abg. Wibel: Wenn der Herr Präsident ausgeredet hat, fahre ich fort, und sage, ich soll nicht sagen, daß die Rede des Regierungskommissärs uns eine hochtrabende Vorstellung von den Gutiner Bauervogten gemacht, nun so nenne ich sie verkehrt bis in den letzten Punkt hinein und mit einer Unkunde ausgesprochen, wie sie hier in diesem Saale wahrhaft überrascht haben muß. Man stellt den Bauervogt als einen Mann dar, der das Gesetz zu handhaben hat; man stellt den Bauervogtstand ungefähr einem Gouverneur gleich; wir ändern aber, die wir etwas von der gutinischen Gemeindeverfassung wissen, machen uns doch die Vorstellung, daß der gutinische Bauervogt, wie jeder Andere durch das Gesetz vielmehr überwacht wird, um die Befehle der Behörden auszuführen, hier und da auch als Offizial, um zu überwachen, ob die Gesetze gehalten werden und Denunziationen einzubringen, wo es nicht geschieht; daß er aber in dieser Hinsicht selbst doch niemals einer Behörde verglichen werden kann, die das Gesetz handhabt. Zudem wissen wir aber auch, daß der Bauervogt in Gutin neben dieser polizeilichen Thätigkeit, welche der Staat ihm auferlegt, vorzugsweise und recht eigentlich Gemeindebeamter ist, daß er alle Angelegenheiten der Gemeinde allein zu besorgen hat. Freilich will das neue Gesetz diesen seinen Charakter und Titel verkennen und ihn zu einer

Handhabe der Regierung machen. Die Pflichten des Bauervogts der Gemeinde gegenüber sind nun allerdings in dem Gesetze geregelt. Meine Herren! so sind aber unser aller Pflichten und Rechte im bürgerlichen wie im häuslichen Leben im Gesetze geregelt. Aber darum kann uns Niemand Handhaber der Gesetze nennen. Wir sind den Gesetzen unterthan und das soll auch der Bauervogt sein, aber auch sonst Niemandem. Will nun jetzt die Regierung dem Bauervogt eine Instruktion für seine ganze Dienstführung geben, ehe und bevor die Kommunalverhältnisse feststehen, so thut sie, das ist einmal klar, etwas Verkehrtes, sie will aber das Verkehrteste, sie will in dem Gemeindebeamten für sich eine Handhabe haben, unsere volksfreundliche Regierung will eine Handhabe haben für die Wahlen und will es uns glauben machen und der Abg. Klävermann stimmt ihr darin bei, die Instruktion werde nicht nothwendig volksfeindlich sein. Ich will das nicht untersuchen, aber daß es durchaus nicht statthaft ist, der Regierung, sei es die Staatsregierung in Oldenburg oder die Provinzialregierung in Cutin, die Befugniß beizulegen dem Bauervogt in Cutin in Bezug auf seine Kommunalverhältnisse ohne Gesetz mit einer Instruktion zu versehen, das ist klar. Das kann nur das Gesetz, welches die Befugnisse der Gemeinden regelt, also die Gemeindeordnung, und so lange diese nicht besteht, hätten wir das Institut lieber gar nicht anrühren sollen. Müssen wir die Lücke aber ausfüllen, so kann dies nur im Wege der Gesetzgebung geschehen, den Gemeinden kann über ihr Verhältniß zu ihren Beamten im Verordnungswege ebensowenig die Regierung zu Cutin, als das Ministerium etwas aufzotroyiren, wenn nicht himmelschreiendes Unrecht geschehen soll. Neu bestimmen, was der Bauervogt in Beziehung auf Kommunalverhältnisse zu thun und zu lassen hat, kann nur das Gesetz, so lange wir ein Rechtsstaat sind. Sie sehen, m. H., wie verkehrt das ganze Unternehmen ist. Eine Gemeindeordnung sollen wir haben, an einem stattlichen Hause sollte gebaut werden, worin die Gemeinde Wohlleben haben kann und ihre politischen Rechte entwickeln. Nach dem Vorschlage der Staatsregierung sollen wir damit anfangen, anstatt des Grundsteins zu solchem Gebäude einen Pfahl einzuschlagen, aus dem nichts anderes werden kann, als ein Zwangsstall, der alles Gemeindeleben erdrückt.

Reg.-Comm. **Sucholtz**: Es versteht sich von selbst, m. H.! daß ich dem Herrn Vorredner auf seinen Zweifel, ob mir hinsichtlich der hier vorliegenden Angelegenheit Kunde oder unkunde beizuhören, auch kein Wort entgegne. Nur eine allgemeine Bemerkung in Bezug auf die Cutiner Verhältnisse will ich mir erlauben. Bei der Regelung des Gemeindefensens im Cutinischen besteht darüber keine geringe Verlegenheit, welche Angelegenheiten für den Cutinischen Bauervogt als Gemeindeangelegenheiten angesehen werden, oder vielmehr, in welchen Angelegenheiten überhaupt die Gemeindegewalt sich bewegen soll. Es giebt eben dort gar wenige Sachen, die reine Ge-

meindeangelegenheiten sind, und darin besteht hauptsächlich die Schwierigkeit in der Regelung des Gemeindefensens im Fürstenthum Lübeck. Das Schulwesen ist besonders geregelt, das Armenwesen ist zwar nach Gemeinden, aber doch für sich besonders geordnet. Eine Cutinische Bauerschaft hat nur eine sehr geringe Einwohnerzahl, etwa 150, 100, vielleicht nur 50 Einwohner. Welche geringe Gegenstände können da nur der Gemeinde zur Verwaltung zugewiesen werden! Deshalb war auch bisher kein sehr dringendes Bedürfnis vorhanden, die Bauerschaft als eine Gemeinde noch näher zu regeln. Will man ein ordentliches Gemeindeleben erwachen lassen, so ist es nothwendig, daß man mehrere dieser kleinen Bauerschaften zu einem größeren Bezirke vereint und das wird wesentlich Aufgabe der späteren Gesetzgebung sein. — Dieses habe ich hervorheben zu müssen geglaubt, um es dem allgemeinen Vortrage des Vorredners entgegen zu halten. Eben weil es bisher nur wenige eigentliche Gemeindeangelegenheiten gab, bestanden bisher, und wird dies auch noch ferner der Fall sein, die Dienstleistungen eines Cutiner Bauervogtes wesentlich in der Ausführung der allgemeinen Gesetze und Verordnungen auf einem kleinen Bezirke. Der Cutinische Bauervogt ist wesentlich ein Unterbeamter des Staates, er ist es eben so wie ein Oldenburgischer Bauervogt. In Oldenburg wird jeder Bauervogt, eben weil er ein öffentlicher Unterbeamter des Staates ist, allein vom Amte ernannt. Kein Bauervogt im Herzogthum wird dazu gewählt, denn er hat eben nur wenig mit reinen Gemeindefachen zu thun, sondern meist nur mit Ausführung öffentlicher Angelegenheiten in seinem kleinen Bezirke.

Abg. **Vindemann**: Meine Herren! Es scheint mir, als wenn der Herr Regierungskommissär in seinen letzten Vorträgen sich selbst widerspricht. Erst hat er angeführt, die Instruktion könne das Gemeinderecht nicht gefährden, denn das Gesetz bestimme ja: auf den gewählten Bauervogt sollen die bisherigen Bauervogtsrechte übergehen. Dann aber folgt die ferner bedenkliche Aeußerung: es sei keine geringe Verlegenheit die Gemeinderechte des Bauervogts zu erkennen, indem die Gemeinde wenig Rechte habe und erst die Instruktion habe, die schwierige Regelung herzustellen. Wenn eine Instruktion der vorhandenen, aber nicht abgegrenzten, kommunalen und staatlichen Befugniß, Umfang und Grenze bestimmen soll, so sind natürlicher Weise die Funktionen, deren Bedeutung und gegenseitige Stellung in die Instruktion gelegt und für die Instruktion giebt der Gesetzentwurf, den wir jetzt vor uns haben, gar keine Sicherheit. Meine Herren, der Cutinische Bauervogt ist bisher ganz vorzugsweise, recht eigentlich und nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit allein Gemeindebeamter gewesen. Es sind nur successive, aus der Bequemlichkeit der Beamten, ihm einzelne staatliche Funktionen, d. h. untergeordnete Ausrichtungen aufgetragen und aufgebürdet worden. Nimmermehr hat man ihn bisher als Staats-

beamten angesehen, und ich kenne keinen Bauervogt in Cutin, der als Staatsbeamter vereidigt und instruiert worden wäre. Sie kennen hier die Art und Weise nicht, wie die Bauervögte in Cutin bisher ihren Ursprung und ihre Vollmacht genommen haben! Einzig durch den Grundbesitz und für die Gemeinde berufen, sind sie bis dahin nicht instruierte Staatsbeamte gewesen, was sie auch nicht sein sollten. Wenn Sie das Verhältniß jetzt umkehren und den Bauervogt zum Staatsunterbeamten machen und ihm nur nebenher noch einige beschnittene Gemeindefunktionen und Befugnisse überlassen, so ist diese neue Person, die wir erst kriegen, und die ich den Polizei-Bauervogt genannt habe, eine ganz neue Charge, die erst und allein durch die Instruktion geschaffen wird, durch eine Instruktion, entworfen und zur Ausführung gebracht, ehe wir noch wissen, wie der alte, jetzt mit dem Staatsdienst ausgehane Kommunalbeamte in der Gemeindeordnung gestellt werden soll. Es ist also Widerspruch, wenn der Herr Regierungskommissär uns erst durch die Zusage einschläfert: der künftige Bauervogt solle behalten Alles was er bisher gehabt und dann der einseitigen Regierungs-Instruktion das Recht vindiziert, dem bleibenden Bestande Umfang und Regel zu bestimmen. So glaube ich, daß wir die neue Polizei-Handhabe, den neuen Polizeibauervogt und ihre Instruktion füglich aussetzen können, bis die Gemeindeordnung da ist.

Präsident: Der Abg. Becker hat das Wort.

Abg. Becker: Daß es sich hier nicht um eine Instruktion handelt, die den Bauervogt zu einem ganz neuen Geschöpf, Polizeidiener und dergleichen machen soll, sondern nur um eine solche, welche die bisher bestehenden Verhältnisse festsetzen soll, ist im Gesetzentwurf der Regierung selbst ausgesprochen. Eine andere Instruktion kann daher die Regierung ihrer eigenen Erklärung nach nicht geben; es ist aber eine solche Instruktion auch sehr zweckmäßig, weil wir das bisherige erbliche Bauervogtverhältniß abändern, und einen neuen von der Gemeinde wählbaren Bauervogt schaffen wollen. Der Vorredner meint zwar, wir könnten, wie bisher, auch die Dienstinstruktion des Bauervogtes der Tradition überlassen, aber ich meine, das mag ganz gut gegangen sein, so lange als der Bauervogtsdienst stets erblich war; da mochte der Dienst vom Vater auf den Sohn, durch die frühzeitige Bekanntschaft und häusliche Gemeinschaft sich leicht in der Erinnerung erhalten; anders ist es, aber, wenn unter vielen, die den Dienst nicht schon kennen zu lernen Gelegenheit haben, neu gewählt wird. So nach scheint es mir, daß die Mehrheit des Ausschusses allerdings Recht hat, wenn sie es für wünschenswerth bezeichnet, den Bauervogt mit einer Instruktion über dasjenige zu versehen, was er nach seinem bisherigen Dienstverhältnisse zu thun hat. Wenn der Herr Regierungskommissär eine solche Instruktion nach Art. 160 1 bezeichnet hat als eine Verordnung zur Vollziehung und Handhabung bestehender Gesetze, nicht als ein Gesetz selbst, so glaube ich hat er darin ganz recht

gehabt und es ist nur Wortspielerei von dem nachfolgenden Redner, wenn er gemeint hat, der Bauervogt sei keine so wichtige Person, daß er Gesetze handhaben könne. Merkwürdigerweise will er ihm doch die Instruktion durch ein Gesetz geben; wenn dann der Bauervogt diese durch ein Gesetz festgestellte Instruktion ausführt, hat er dann kein Gesetz gehandhabt?

Abg. Wibel: Meine Herren! Es handelt sich ja bekanntlich darum, ob die Staatsregierung eine Handhabe haben soll, um auf die Wahl in Cutin einzuwirken. Wäre das nicht der Fall, würden wir vielleicht kein Wort über alle diese Fragen verlieren. Das Ding ist ärgerlich und verdrößlich genug und ich möchte gern davon abbrechen. Ich halte mich aber doch verpflichtet und Jeder, der von den Cutinischen Verhältnissen Etwas kennt, muß Ihnen gegenüber die Verpflichtung fühlen, gar zu großen Irrthum und zu unrichtige Darstellungen zu berichtigen. Der Herr Regierungskommissär hat wieder eine Darstellung gegeben, die ich demzufolge aus meiner besseren Kenntniß von Cutin berichtigen muß. Es wurde gesagt vom Ministerialtische, der Cutinische Bauervogt wäre ungefähr dasselbe, wie der oldenburgische Bauervogt, und der oldenburgische Bauervogt sei vorzugsweise Amtsunterbedienter. Das Letztere ist sehr richtig. Aber der Vergleich paßt auf den Cutinischen Bauervogt ganz und gar nicht, durchaus nicht. Man muß wieder wissen, wie die Cutinischen Verhältnisse sind. Hier in Oldenburg ist bekanntlich der Bauervogt Vorstand der Bauerschaft, diese bildet einen Theil des Kirchspiels, in dem Kirchspiel vereinigt sich erst die eigentliche Gemeinde, wie uns satzsam bekannt ist, und deshalb hat hier der Bauervogt fast keine kommunale Bedeutung, denn die Kommune ist das Kirchspiel. Der Bauervogt bei uns ist vielleicht vorzugsweise eine Handhabe des Amtes. In Cutin ist das aber gerade umgekehrt. In Cutin giebt's gar keine Kirchspielsgemeinde, durchaus gar keinen Gemeindeverband unter den Bewohnern eines und desselben Pfarrsprengels, die zum großen Theile holfsteinische Staatsangehörige sind. Der einzige Kommunalverband, der dort ist, sind die Bauerschaften. Also derjenige Beamte, welcher Vorstand der Bauerschaft ist, ist bis jetzt der einzige Halt des dortigen Kommunalwesens. Ob das große Bedeutung habe, darüber wollen wir uns nicht verbreiten. Es ist in den früheren Landtagen oft die Rede davon gewesen, daß allerdings zugestanden werden muß, der dortige Kommunalverband sei sehr dürftig, indes wegleugnen läßt sich deshalb nicht, in gemeinsamen Angelegenheiten müssen die Kommunen irgendwie vertreten werden, denn wird sich wohl kaum denken lassen, daß die Provinzialregierung so tief durch ihre Verfügungen eingreifen könnte, daß der Gemeinde gar nichts übrig bliebe. Wir haben schon in der vorigen Berathung vom Kuhhorn gehört, womit der Bauervogt seine Gemeinde zusammenbläst und ich glaube, meine Herren, er bläst sie nicht bloß zusammen,

um ihnen den Willen des Herrn Amtmanns kund zu thun, sondern er bläst sie auch zusammen, damit sie mit ihm berathen und Dies oder Jenes beschließen sollen; das Plakat des Herrn Amtmann wird nicht mit diesem Horn verkündet, sondern es wird angeschlagen an die Kirchthüre. Das vom Hrn. Regierungskommissär in Anwendung gebrachte Beispiel paßt also nicht. Nichts desto weniger will der Abg. Becker Sie damit beschwichtigen, daß er meint, die Instruktion werde nicht ausschreitend werden, weil die Staatsregierung erklärt habe, sie wolle ihre Instruktion nur auf die polizeiliche Thätigkeit des Bauervogtes beschränken. Meine Herren! Ich baue auf solche Erklärungen der Regierung gar nicht und das kann von mir auch nicht verlangt werden, ich halte es sogar für meine Pflicht, dies nicht zu thun. Wir sind hier nicht versammelt, um der Staatsregierung freies Feld zu überlassen in Dingen, worüber die Kompetenz ihr nicht zusteht, wir sind nicht berufen ihr neue, im Gesetz und Verfassung nicht gegebene Befugnisse und Aufträge zu ertheilen, ihr Kommissarien zu geben zum Uebergreifen in die Gesetzgebung, sondern viel eher über die Abgränzung der Gewalten zu wachen. Wollten wir der Gutiner Regierung etwas überlassen, was der Gesetzgebung zukommt, so müßten wir mindestens bestimmte, scharfe Grenzen ziehen, sonst thun wir unsere Schuldigkeit nicht. Der rechtsgelehrte Abgeordnete für Oldenburg, der vor mir redete, hatte, trotz seiner Rechtskenntniß, doch wohl den Begriff der Gesetzhandhabung nicht gleich vor Augen. Wie ihm dieser hat entfallen sein können, ist mir freilich nicht ganz begreiflich. Wir redeten hier von Gesetzhandhabung, der Herr Regierungskommissär und ich, und ich wollte darin die amtliche Befugniß finden, vorkommende Fälle nach dem Gesetze zu schlichten. Das Mitglied für Oldenburg nannte das ein Wortspiel und hielt uns entgegen, wir hätten das Wort des Herrn Regierungskommissärs Bucholz nicht so nehmen können, denn es würde der Bauervogt, auch wenn das Gesetz ihm eine Instruktion gäbe, diese handhaben und befolgen müssen. Da ist aber ein großer Unterschied, befolgen thut Jedermann die Gesetze und Vorschriften, handhaben aber heißt, an Stelle des Gesetzes dessen Willen zur Geltung bringen, und das thun nur Behörden, denen die Auslegung der Gesetze zusteht.

Reg.-Komm. Bucholz: Meine Herren! Ich bedaure, aus meiner Kunde oder unkunde, wie der Herr Vorredner will, seinen Vortrag berichtigen zu müssen. Ich habe die oldenburgische Bauerschaft verglichen mit der Gutinischen. Dieser Vergleich soll nun ganz unzutreffend sein. Ich muß nun freilich dabei bleiben, daß er sehr zutreffend ist. Die oldenburgische Bauerschaft bildet zwar keinen Armenverband, keinen Heimathsbezirk, wie die oldenburgische Bauerschaft, im Uebrigen aber ist die oldenburgische Bauerschaft ebenso wie die Gutinische ein kommunaler Verband; die oldenburgische Bauerschaft hat Bauerschaftsversammlungen, es werden Bauerschafts-

ausschüsse gewählt, Beschlüsse gefaßt, es giebt Bauerschafts-lasten, kurz alle Kriterien, welche eine Gemeinde charakterisiren. Wenn man, um einen anderen Punkt zu berühren, beabsichtigt, künftig dem Bauervogt im Fürstenthum Lübeck eine Instruktion zu geben und diese öffentlich bekannt zu machen, so ist das ein wesentlicher Fortschritt im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren, wo die Bauervögte selbst zum Theil nicht wußten, was sie zu thun hatten, indem sie diese Verpflichtungen aus einer Menge von einzelnen Verordnungen und Gesetzen heraussuchen mußten; es ist ein Fortschritt, weil die Grenzen des Bauervogtsdienstes dadurch genau bestimmt werden. Daß aber diese Instruktion nur die Ausführung bezwecken soll, was in Gesetzen, Verordnungen und Herkommen begründet ist, daß sie sich innerhalb dieser Grenzen bewege, dafür ist die Staatsregierung verantwortlich, und dieser Fortschritt im Interesse der Publizität unserer Verhältnisse, sollte wohl hier im Landtage keine Angriffe erleiden.

Abg. Klävermann: Man will die Gemeindeordnung, meine Herren, spricht man! Man will nicht das Bessere, wenn man nicht gleich das vollständig Gute hat, das heißt, dasjenige, was man für das Gute hält; man will lieber das Schlechte behalten. Ist denn sogleich eine Gemeindeordnung für die Gemeinden in Gutin so dringend nothwendig? Wünschenswerth allerdings ist es, daß das Gemeindeleben sich mehr entwickle, und dazu wird hier im Herzogthum wie auch in Gutin eine gute Gemeindeordnung wesentlich beitragen können; aber in Gutin, meine Herren, gegenwärtig, wo dort noch gar kein Gemeindeleben ist, wie da eine Gemeindeordnung plötzlich so nothwendig sein kann, das verstehe ich nicht. Meiner Meinung nach kann nämlich, wo bisher noch gar kein Organ da war, was die Interessen der Gemeinde, als solcher, vertrat, von einem Gemeindeleben nicht die Rede sein. Es sind allerdings gewisse gemeinsame Bedürfnisse dagewesen, wie sie ja immer vorhanden sind, Bedürfnisse, welche die Gemeinde hat befriedigen müssen in ihrem gemeinsamen Interesse, Dinge, worüber auch Nachbarn, ohne Gemeinde, sich leicht zu verständigen pflegen, z. B. gemeinschaftliche Entwässerung, das Wegemachen und dergleichen. Daß das Nöthige geschehe, dafür hat nun bisher der Bauervogt gesorgt nach Beschluß der Interessenten, vielleicht auch ohnedem. Außerdem hat der Bauervogt gewisse Dienstleistungen für den Staat zu besorgen gehabt. Ist nun dieser Bauervogt Gemeindebeamter oder ist er Staatsbeamter gewesen? Die Ansichten darüber sind auseinander gegangen. Mag er aber gewesen sein, was er will, gewiß ist, daß er nichts anderes werden soll, als was er bisher gewesen ist; soll bleiben was er war, nur statt des bisherigen Erbbauervogts, soll künftig ein gewählter Bauervogt da sein. Diese Wahl nun soll nicht geschehen etwa von Seiten des Amtes oder der Regierung, oder überhaupt von einem staatlichen Organe, sondern sie soll geschehen von der Gemeinde. Die Gemeinde soll künftig ihren Bauervogt frei



sich wählen. Wie man nun aber sagen kann, daß das Resultat dieser Wahl der Gemeinde ein „Polizeikloß“ sein werde, ein „Organ der Regierung, um auf die Wahlen einzuwirken“, eine „Handhabe“ der Regierung, um irgend welche — natürlich volksfeindliche — Zwecke zu verfolgen, das verstehe ich nicht. Dagegen glaube ich, daß es ein Mittel sein wird, den Sinn für ein Gemeindeleben allmählig zu wecken, wenn nur mal erst die Gemeinde ihren Bauervogt sich selbst wählt.

Von dem geehrten Abgeordneten für Cutin wird gesagt, eine Instruktion für die Bauervögte sei nicht erforderlich, sie sei bisher auch nicht dagewesen, es habe ein usuelles Verfahren stattgehabt und dieses usuelle Verfahren habe so fortgeerbt. Der geehrte Abgeordnete hat uns gestern gesagt, wie schon der junge Anwuchs auf den Höfen sich frühzeitig übt in den Dienstleistungen, die der Bauervogt zu verrichten hat, wie schon die kleinen Jungen mit dem Kuhhorn vor der Thüre stehen. Nun, m. H., bei der bisherigen Einrichtung konnte das freilich so forterben. Vielleicht übten sich auch die Frauenzimmer, die auf den Höfen geboren wurden, oder hinein heiratheten, daß sie das Kuhhorn blasen lernten, denn sie alle konnte es treffen, daß ihnen dieser Bauervogtsdienst zufiel. Jetzt aber, m. H., sollen von Zeit zu Zeit neue Bauervögte durch die Wahl bestimmt werden. Wenn nun ein solcher neuer Bauervogt eintritt, so weiß er nicht, wie er seine Dienstleistungen zu versehen hat, und deswegen, meine ich, ist eine Dienstinstruktion nun doch erforderlich. Diese Instruktion soll aber den Bauervogt, wie ich wiederholt hervorheben muß, nicht zu irgend etwas anderm machen, als was er bisher gewesen ist, sondern ihn nur unterrichten über das, was er in seinem Dienste zu thun hat, und das kann meiner Meinung nach nicht anders geschehen, als von Seiten der Regierung, welche weiß, was für Dienste einem solchen Bauervogt bisher obgelegen haben, und nicht, auf dem Wege der Gesetzgebung, wenigstens nicht unter Mitwirkung des allgemeinen Landtags. Dazu, m. H., würde ich niemals rathen können, denn wir haben heute gehört von Abgeordneten, die mit den Cutiner Verhältnissen sehr vertraut sein wollen, daß wir Alle von diesen Dingen nichts verständen.

Präsident: Ich schließe die Berathung, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Abg. Mölling: M. H.! Die lange Debatte, welche dieser kleine Artikel veranlaßt hat, macht es mir zur Pflicht, auch mit einigen Worten das Minderheitsgutachten zu vertheidigen. Ich komme auf die Worte, welche der Abg. Müller gestern gesprochen hat, zurück, nach welchen er, wie es mir schien, seine Verwunderung ausdrückt, wie man über unscheinbare Sachen so lange debattiren könne. Ich glaube nun, er wird wohl die Ueberzeugung gewonnen haben oder gewinnen, daß nicht alles unscheinbar ist, was vielleicht auf den ersten Anblick so scheint, und daß sich oft eine tiefe Bedeutung hinter unscheinbaren Sachen versteckt. Das ist denn auch gerade

hier der Fall. Mit dem Abg. Kläve mann bin ich darin einverstanden, daß eine Dienstinstruktion in der Regel ein Akt der Regierungsthätigkeit ist. Aber sowie ich häufig mit dem geehrten Abgeordneten in seiner Ausführung einverstanden bin, so pflege ich gewöhnlich auch zu ganz anderen Resultaten zu gelangen. Eben so bin ich auch mit dem Herrn Regierungskommissär darin einverstanden, daß die Instruktion gewöhnlich von den Regierungen auszugehen pflegt, aber nur dann, wenn die Instruktion das ist, was sie sein soll, nämlich wenn Gesetz und Bedingungen einmal feststehen, worüber die Instruktion nur die Anweisung der Vollziehung zu ertheilen hat. Meine Herren! das ist der ganze Kernpunkt, um den sich die Sache dreht. Der Herr Regierungskommissär sagt uns, die Worte der Motiven beweisen, daß keine neue Charge geschaffen werden, sondern daß der Bauervogt nur das üben und behalten soll, was Gesetz und Herkommen hinzufügt. Nun, daß unter dem Gesetze nur das geschriebene Gesetz verstanden sein soll, wird der Herr Regierungskommissär mir zugeben. Aber wo sind diese Gesetze, welche die Obliegenheiten des Bauervogts bestimmen? Und wo ist das Herkommen? Das weiß wohl Niemand! Soll ich meine Erfahrung zu Rathe ziehen, so war bisher das Herkommen in Cutin, daß in der alten patriarchalischen Zeit die Regierung ein Recht nach dem andern den Gemeinden, den Bürgern der Gemeinden entriß und sich selbst beilegte; wenigstens das entriß, was die Gemeinden und die Bürger für ihr Recht hielten. Viele Kämpfe in allen Zweigen der Verwaltung haben mir das bewiesen, und wer entschied in solchen Kämpfen und gab den Ausschlag? Die Verwaltungsbehörden! Wenn nun der Abgeordnete Kläve mann sagt, die Gemeindeordnung wäre nicht so sehr nöthig, und warum wir das Schlechte nicht mit etwas Besserem vertauschen wollten! so antworte ich, daß diese Kämpfe und dieses Herkommen, daß die Regierung immer nur im Wege der Verwaltung den Gemeinden mehr und mehr genommen hat, beweisen, wie richtig es gewesen wäre, wenn lange Zeit schon die Gemeinde eine förmliche Korporation gebildet, wenn sie dadurch die Kraft und Macht des Widerstandes sich erworben hätte. Und nun soll plötzlich ein von der Regierung bestätigter Wahlbauervogt ernannt werden, der Wahlbauervogt soll eine Instruktion erhalten, lediglich wieder von den Verwaltungsbehörden, und wir wissen wieder nicht, worin seine Dienstleistungen bestehen; das Herkommen muß erst aufgesucht werden, es muß ergründet werden, ob es wirklich ein zu Recht bestehendes Herkommen ist und begreifen Sie nun nicht, welche eine ungemeine und neue Macht Sie damit in die Hände der Regierung legen? Daß sie durch Bestätigung und Anweisung da, wo Gesetz und Herkommen nicht bestehen, wieder das ganze Herkommen selbst fest stellen, also bestimmen kann, in wie weit der Bauervogt, von dem sie sagt, er sei meist Regierungsbeamter, in die Verhältnisse der Gemeinden eingzugreifen hat, wie sie das Gesetz und Herkommen selbst

schaffen kann, über welches die Instruktion nur Anweisung geben soll; wie sie gerade durch dieses neue Organ die Gemeinde beherrschen kann, dadurch, daß sie ihm eine Instruktion erteilt! Wenn der Abg. Kläve man darin eine Garantie findet, daß der Bauervogt frei erwählt werde von der Gemeinde, so würde ich ihm ganz und gar beistimmen, wenn das wahr wäre; aber das ist nicht der Fall und darin liegt wieder der Kernpunkt der Entscheidung. Denn das Wahlrecht hat für mich keine Bedeutung, wenn der zu Wählende erst von der Staatsregierung bestätigt werden muß. — Der Herr Regierungskommissär hat darauf hingewiesen, daß ja die Regierung verantwortlich sei. Nun ja, das Wort Verantwortlichkeit hat einen recht schönen Klang, und wenn ich weiß, daß Jemand verantwortlich ist, so kann ich ihm schon etwas vertrauen, aber die Bedingung muß dabei sein, daß die Verantwortlichkeit auch geltend gemacht werden kann. Womit wird aber in ganz Deutschland, womit wird bei uns eine Verantwortlichkeit der Regierung geltend gemacht? Zeigen Sie mir erst den Weg und die Mittel, mit denen ich das Wort „Verantwortlichkeit“ auch zu einer Wahrheit machen kann, dann würde ich mich vielleicht dem Entwurfe anschließen können. Ich bin mit dem Abg. Lindemann nicht der Ansicht, daß die Instruktion ganz unterbleiben könnte, ich muß aber nach allen diesen Rücksichten ganz entschieden dem widersprechen, daß ohne die vorhergeschene Vorlage der Gesetze und des Herkommens, welche seine Obliegenheiten bestimmen, die Ueberlassung der Instruktion an die Staatsregierung nicht im höchsten Grade gefährlich sei. Uebrigens hat mich die ganze Debatte nun wieder darin bestärkt, wie gefährlich Sie gehandelt, daß Sie den Beschluß angenommen haben, der Regierung zu rathen im Wege der außerordentlichen Gesetzgebung diesen Bauervogtdienst zu regeln. Wir hätten es lassen sollen wie es ist, der Bauervogt, der keine Instruktion hat, mag im Gefühl seines Rechts das Rechte eher treffen, als wenn er im Gefühle seiner Instruktion handelt, welche ihm Dinge auferlegt, von denen er vielleicht sich sagen muß, daß er sie nicht ausführen sollte.

Berichterst. Abg. Kündt: Ueber das Bedürfnis einer Instruktion ist der Ausschuss einstimmig gewesen. Daß diese Instruktion von der Staatsregierung auszugehen hat, ist bereits genügend erörtert, so daß ich darüber kein Wort mehr zu verlieren brauche.

Präsident: Zu Art. 3 § 2 liegt der Antrag der Minderheit des Ausschusses vor, denselben dahin abzuändern, daß vor dem Worte „soll“ in der ersten Zeile das Folgende wegfalle und statt dessen der Satz eintrete: „mit einer im Wege des Gesetzes zu erlassenden Dienstinstruktion versehen werde.“ — Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrag der Minderheit im Art. 3 § 2 des Gesetzentwurfs der eben verlesene Satz an die Stelle des dort vorgeschlagenen trete, sich zu erheben. (Die Minder-

heit erhebt sich). Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. Kündt: (Verliest den Bericht der Mehrheit zu Art. 5.)

Präsident: Der Berichterstatter der Minderheit.

Berichterst. Abg. Mölling: (Verliest den Bericht der Minderheit zu Art. 5.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort?

Da das nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Zu Art. 4 ist nichts beantragt. Zu Art. 5 lediglich von Seiten der Minderheit der Wegfall der Worte: „mit Genehmigung der Staatsregierung.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit des Ausschusses beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. Kündt: Verliest den Bericht zu Art. 6 § 1.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Meine Herren! Wir sind hier in diesem Saale immer der Meinung gewesen, daß es die Zeitverhältnisse so mit sich bringen, die Zahl der Beamten nicht zu vermehren, sondern nach Möglichkeit zu vermindern. Ich glaube, daß der Bauervogt alles, was er bis hierher zu besorgen hatte, füglich allein und ohne Mithilfe besorgen konnte. Der Herr Regierungskommissär hat nun in Aussicht gestellt, daß die Funktionen des Bauervogts ungefähr bleiben werden wie sie gewesen sind, also nicht neue Obliegenheiten dazu kommen. Wozu also Zwei, wo Eine ausreicht. Nun kommt hinzu, daß wir Bauerschaften haben, die nur zwei Männer aufweisen können, es sei denn, daß der Großknecht und Kleinknecht mitgezählt würden, die doch eigentlich nicht zu den Gemeindegliedern gehören. Wenn ein solcher Bauervogt jetzt noch einen Beirath haben soll und dazu den zweiten Hufner nimmt, dann ist die ganze Kommüne chagirt, und dann sagen Sie mir, wo hat diese hohe Obrigkeit ihre Unterthanen, die sie beherrschen soll? Ich halte einen Gehülften, Beirath, Beigeordneten oder Assessor, wie Sie ihn nun nennen mögen, für unsern Bauervogt ganz überflüssig.

Reg.-Komm. Bucholtz: Diese Ueberflüssigkeit eines Stellvertreters, die von dem Herrn Vorredner hinsichtlich der kleinen Gemeinden erwähnt, ist allerdings richtig. Allein der Herr Vorredner hat hierbei eine Bestimmung übersehen. Es heißt im Entwurf ausdrücklich, daß in den kleinen Gemeinden von der Wahl eines Stellvertreters abgesehen werden könne. Dies würden etwa Gemeinden unter 100 Einwohnern sein. Im Uebrigen scheint die Wahl eines Stellvertreters doch nicht ganz weggelassen werden zu dürfen, wenn man sich den Fall denkt, daß der Bauervogt durch Krankheit behindert ist oder sonstige Verhinderungsfälle eintreten.

Abg. Lindemann: Was der Herr Regierungskommissär uns eben vorgehalten hat, daß das Gesetz auch die Möglichkeit

zulassen, daß bei kleinen Gemeinden der Beigeordnete nicht erwählt werde, m. H., das habe ich nicht übersehen. Aber der Beirath macht die Regel, es kann nur ausnahmsweise davon abgesehen werden.

Der Beirath soll gewählt werden, weil es eine Möglichkeit ist, daß der Hauptbauervogt einmal abgehalten oder krank wird. Meine Herren, wenn Sie ein Gesetz landtagen wollen, das casuistisch für jedes kleine Hinderniß schon die Aushülfe bestimmen soll, so möchte ich einmal sehen, wie lang die Bauervogtsinstruktion für die Gutiner Haupt- und Nebenbauervögte sein würde. Wollen wir eine vollständige Casuistik auführen, so beschließen wir für unsere Bauervögte eine längere Instruktion, als sie bisher der Ministerpräsident gehabt hat.

Abg. Paneratz: Ich bin der Ansicht, daß allerdings, wenn nach diesem Gesetze der Bauervogt bestellt wird, er einen Stellvertreter haben muß, weil Fälle vorkommen können, daß an seiner Stelle ein Anderer handeln muß, und wenn der Abg. Lindemann sagt, daß das früher nicht nothwendig gewesen sei, so erkläre ich mir das dadurch, und kann es mir namentlich bei den dort vorhandenen Bauervögten nicht anders erklären, als daß die Großknechte, deren er gedacht hat, stillschweigend die Vertreter gewesen sind.

Präsident: Falls nicht der Herr Berichterstatter noch das letzte Wort zu haben wünscht (Abg. Kindt: ich verzichte), so schließe ich die Verathung und bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Er geht dahin: dem Art. 6 § 1 des Entwurfs folgende Fassung zu geben: „Neben dem Bauervogt soll ein Stellvertreter gewählt werden, welcher demselben auf Verlangen mit Rath und That zur Seite steht, in Abwesenheits- oder Behinderungsfällen aber dessen Stelle vertritt.“ Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Gegen eine Stimme angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. Abg. Kindt: (Verliest den Bericht zu Art. 7).

Präsident: Es wird dieserhalb keiner Abstimmung bedürfen, da es sich von selbst versteht, daß überall nach Ansicht des Landtags zu setzen sein wird: „Stellvertreter“ statt „Gemeindevorsteher“.

Berichterst. Abg. Kindt: (Verliest den Bericht der Mehrheit zu Art. 8).

Präsident: Ich bitte jetzt den Berichterstatter der Minderheit fortzufahren.

Abg. Mölling: (Verliest den Bericht der Minderheit zu § 8 des Entwurfs).

Präsident: Ich eröffne die Verathung.

Abg. Mölling: Hier ist wieder eine Bestimmung, meine Herren, die unter dem Schein des Unscheinbaren eines der wichtigsten Rechte im staatlichen Leben umfaßt, nämlich das Wahlrecht. Ich bin mit den Motiven des Gesetzentwurfs

darin einverstanden, daß es bei dieser Wahl auf Fähigkeit und Tüchtigkeit — es ist weiter nichts gesagt — ich füge hinzu: ganz allein ankommt. Wenn aber in den Motiven über die verschiedenen Vorschläge zur Stimmberechtigung gesprochen ist und dann gefolgert wird, daß das Prinzip, der Bauervogtsdienst werde an die Hufenstelle geknüpft, beibehalten sei, deshalb, weil darin eine Gewähr für die Tüchtigkeit gefunden werden kann, so liegt hierin eine Lehre ausgesprochen, welche ich nicht zu der meinigen machen kann, nämlich, daß der Besitz von Grundeigenthum Bedingung der Tüchtigkeit ist; ich glaube nicht, daß die Natur so farg ist, daß sie nur Jemand zu einem Amt fähig macht, weil er Grundbesitzer ist, daß sie nur den tüchtig macht, welcher Vermögen oder etwas anderes von irdischen Gütern in seinem Besitz hat.

Wir sind wohl, glaube ich, darüber einig, daß die Natur ihre Grenzen weiter gezogen hat, daß sie das Gebiet der Tüchtigkeit und Fähigkeit über die ganze Menschheit, über das ganze Volk, über jeden Einzelnen erstreckt hat. — In diesem natürlichen Grunde beruht der Antrag der Minderheit, daß der Bauervogt aus allen Gemeindegliedern gewählt werde. Die Schranken, welche die Natur deutlich zieht, habe ich anerkannt, die sind bezeichnet in Art. 9. — Ich muß mich aber wundern, daß diejenigen, welche das Erblichkeitsprinzip hier als so verwerflich dargestellt haben — ich theile die Ansicht über die Verwerflichkeit — die Erblichkeit geradezu wieder herstellen wollen. Der Bauervogtsdienst vererbt nach dem Entwurfe zwar nicht auf eine Hufe, allein auf ein Konglomerat von Hufenstellen, nur daß die Wähler aus den mehreren Erben, die statt des einen bleiben, Einen herauszuwählen haben. Das ist das frühere Erblichkeitsprinzip nur mit einer kleinen Erweiterung.

Mit solchem Fortschritte, der in diesen, nach meiner Ansicht der freien Zeit und der Vernunft zuwiderlaufenden Prinzipien liegt, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der Ausschussbericht begründet seine Zustimmung zum Gesetze damit: „daß der Grundbesitz bei den Interessen der Gemeinde zunächst theilhaftig sei, während der Nichtgrundbesitzer in der Regel solcher ferner steht.“ — Gesetzt, ich gebe das zu, daß die Nichtgrundbesitzer weniger theilhaftig sind, so muß ich den Wählern doch die Fähigkeit zutrauen, daß sie dann den Grundbesitzer vorzugsweise berücksichtigen werden und, m. H., wenn Sie die Verhältnisse im Fürstenthum Lübeck kennen, wenn Sie wüßten, wie die kleinen Leute, die Tagelöhner, von den Hufnern abhängen, weil die Quellen ihres Wohlstandes von Jenen fließen, so würden Sie nicht zweifeln, daß die Hufner ihren natürlichen Einfluß bei der Wahl immer geltend machen werden. Ich kann aber auch den Grundsatz nicht theilen, daß die kleinen Leute nicht so großes Interesse an den Gemeindeangelegenheiten hätten als die Hufner; denn nicht der Grundbesitz ist es, der allein daran Interesse verleiht, in dem kleinen Kreise können sie ihr Interesse ebensogut haben, als die großen in ihrem großen,



und ich habe die Ueberzeugung und sie hat sich in der Erfahrung noch immer bewährt, auch bei uns, daß in dem allgemeinen Wahlrecht keiner Klasse ihre Interessen beeinträchtigt werden, sondern daß gerade die Fähigen in jeder Klasse bei der Wahl ihren Einfluß gewinnen und sich sichern, daß die Tüchtigsten regelmäßig gewählt werden und daß auch Aller Interesse bei dem allgemeinen Wahlrechte vertreten wird. Fordert es das Interesse der Gemeinden, daß die Hufner gewählt werden, so werden sie auch gewählt werden. — Das sind die Gründe, weshalb ich mich für dieses allgemeine Wahlrecht entschieden habe, dessen Prinzip ich in Gemeindeangelegenheiten für eben so wichtig halte als in der Staatsverfassung.

Abg. Strackerjan II.: Im Allgemeinen mit den Gründen der Mehrheit, die im Bericht niedergelegt sind, einverstanden, finde ich es nur nicht zweckmäßig, daß für die Wählbarkeit des Stellvertreters des Bauervogts ganz andere Bedingungen aufgestellt sind, als für den Bauervogt selbst. Er soll ihn ja vertreten und meines Erachtens müssen die Bedingungen, die für den Bauervogt selbst nothwendig sind, auch für den Stellvertreter da sein. Dann scheint es mir nicht zweckmäßig, die Bedingungen dadurch auszudrücken, daß gesagt ist: „Zur Wählbarkeit für den Dienst eines Bauervogtes wird außerdem erfordert, daß für den erforderlichen Grundbesitz zwei Pferde gehalten werden.“ — Die Wirthschaft des Grundbesizers kann sich im Laufe der Zeit ändern oder Verhältnisse können den Grundbesitzer veranlassen, einen Theil seines Grundstücks zu verpachten, so daß er keine Pferde mehr darauf zu halten brauchte, so würde dann seine Wählbarkeit dadurch ihm verloren gehen. Ich habe mir daher erlaubt nach Rücksprache mit einigen Herren, die die dortigen Verhältnisse näher kennen, folgenden Antrag zu stellen, statt der Fassung des Entwurfs Art. 8 möchte zu sagen sein: „Wählbar zum Bauervogte so wie zum Stellvertreter desselben ist jeder stimmberechtigte (Art. 9) Gemeindeangehörige, welcher innerhalb des Gemeindebezirks einen alleinigen Grundbesitz von mindestens 10 Tonnen Größe zu Eigenthums-, erblichen Satzungs- oder Mißbrauchsrecht hat.“

Dann würde § 2 ganz wegfallen und § 3 unverändert bleiben.

Präsident: Wird dieser Antrag wie er eben von dem Abg. Strackerjan verlesen worden ist unterstützt? Er ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung. Der Herr Ministerialrath Bucholz hat das Wort.

Reg.-Kommiss. Bucholz: Ich kann mit dem Hrn. Mölling vollständig darin einverstanden sein, daß, wie es im Minoritätsrathen heißt, die Natur Fähigkeit und Tüchtigkeit nicht an den Grundbesitz knüpft. Mit dem Besitz überhaupt vererbt sich allerdings nicht die Fähigkeit, und eben, weil sie sich nicht damit vererbt, will man die Erblichkeit des Bauervogtsamts abschaffen und an deren Stelle die Wahl der Ge-

meinde treten lassen. Was aber ein wichtiger Moment bei dem Besitz ist, liegt darin, daß die Natur allerdings mit dem Besitz die Lust, das Interesse, sich mit öffentlichen Dingen zu beschäftigen, verknüpft, daß der Besitz das Gefühl der Selbstständigkeit giebt, die Mittel verleiht, um die Fähigkeit sich zu erwerben, ein Amt zu verwalten. Diejenigen, welche vom Morgen bis zum Abend um das tägliche Brod sich abmühen müssen, die werden doch wahrlich nicht geeignet sein, sich mit der Verwaltung der örtlichen Gemeindeangelegenheiten zu befassen. Dieß liegt so sehr in der Natur begründet, daß ich zweifle, ob jemals eine Zeit kommen wird, in welcher dies sich nicht geltend machen werde. Die Zeit, wo alle Unterscheidungen im sozialen Leben sich vermischen, wo die vollständigste Gleichberechtigung in allen Verhältnissen zur Ausführung kommen wird, diese Zeit liegt noch sehr fern, und der Abg. Mölling mag mir gestatten, zu zweifeln, ob sie je kommen wird. Ich glaube nicht, daß das Entiner Gemeinwesen sich je zu dem Grade der Entwicklung empor schnellen wird, daß die Entin'schen Hufenbesizer sich von einem Heuermann als der nächsten Obrigkeit ihres Bezirks vertreten lassen möchten.

Abg. Wibel: Die Lust, sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen, auch seinem Willen im Staate und in staatlichen Angelegenheiten einen Ausdruck zu geben, soll nach der eben gehörten vom Herrn Regierungskommissär ausgesprochenen Ansicht nur am Grundbesitz haften? Haben nicht die neueste Geschichte, die neuesten Zustände, die furchtbarsten Augenblicke unseres Staatslebens zur Genüge gezeigt, um es zu wissen, daß die Lust, nicht rechtloses Proletariat zu sein, sondern die Möglichkeit ein Wort mit zu reden nicht verwehrt zu sehen, auch anderswo vorhanden ist als beim Grundbesitze? Sollen wir gleich wieder unser Ohr verschließen vor jenem einst so furchtbaren Geschrei, weil es auf Augenblicke verstummt ist? Sollen wir als Feinde uns wieder gegenüber stellen die große Anzahl Derjenigen, die nichts besitzen als den Pflasterstein in ihren Fäusten? Soll das unsere Staatsweisheit sein? — M. H., diese Bestimmung über die Wählbarkeit ist die schlechteste und unklugste die gegeben werden kann. Mit Denjenigen, welche keine Pferde halten, hat der Gemeindebeamte es viel zu thun. Warum ihn des Vertrauens derselben von vorne herein prinzipiell berauben?

Abg. Häder: Wie gestern, so bin ich auch heut' in dem Fall, die geehrte Versammlung, wenn es dessen bedürfen sollte, darauf aufmerksam zu machen, daß es sich um die großen Dinge hier nicht handelt, die in die Debatte hereingezogen werden. Es handelt sich nicht darum, ob die Erblichkeit absolut richtig oder absolut unrichtig sei. Die Frage der Erblichkeit ist für diesen Fall entschieden durch Art. 65. Das Staatsgrundgesetz ist gegen die Erblichkeit und für einen anderen Fall, der schon zweimal in die Debatte hereingezogen ist, ist durch Art. 68 entschieden für die Erblichkeit. Das

Prinzip hat uns also hier durchaus nicht zu beschäftigen, wir verhandeln nur über die Frage, ob in der einen oder anderen Weise zweckmäßig vorzugehen ist, um die dem Staatsgrundgesetz widerstreitende Einrichtung, welche im Fürstenthum Lübeck noch existirt, zu beordnen, in einer Weise, welche sich dem Staatsgrundgesetz annähert. Dieß findet auch Statt bei diesem Artikel, wo es sich darum handelt, ob nur die Hufner-Qualität die Berechtigung zum Bauervogt wie bisher abgeben soll, oder ob ein geringeres Quantum von Grundbesitz, wie die Regierung vorgeschlagen hat, die Berechtigung der Wählbarkeit abgeben soll. Wollen wir in allen diesen Punkten der Staatsregierung entgegen treten, wird sie vielleicht von der Sache ganz absehen? Daß in dem Sinn Derjenigen, welche nicht gewählt haben, die Sache nicht geordnet werden sollte, — warum nicht, das ist mir freilich nicht vollständig klar geworden, denn wenn gestern gegen die Dringlichkeit gesagt worden ist, die Gemeindeordnung könne bald kommen, die Gemeindeordnung könne bald alles vollständig beordnen, und heute nun wieder von dem Mitglied von Gutin gesagt worden ist, die Gemeindeordnung würde noch lange nicht kommen, so weiß ich nicht, wie ich das verstehen soll. Mich bestimmt die Ansicht, daß im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung noch einige Jahre werden hingehen müssen, bis eine vollständige Gemeindeordnung zur Befriedigung der einzelnen Gemeindeglieder in Lübeck gegeben werden kann, daß es aber zweckmäßig war, eine auffallende Abweichung vom Staatsgrundgesetz vorläufig zu beordnen und da ist es mir denn ziemlich gleichgültig, ob diese vorläufige Beordnung, wenn sie sich nur aus dem bestehenden Zustande dem Staatsgrundgesetz nähert, sich etwas weniger annähert oder nicht. Ich glaube aber, daß die große Frage, ob freie Wählbarkeit oder nicht freie Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten Bedingung sein soll, daß diese uns bei einer anderen Gelegenheit noch beschäftigen wird, wo wir Bedeutsameres zu beschließen haben, hier handelt es sich nur darum, wie soll es in den wenigen Jahren, bis die Sache definitiv auf dem Wege der Gesetzgebung geordnet ist, von der Regierung vorläufig im Verordnungswege geordnet werden und da ist es mir ziemlich gleichgültig, ob man nach dem Vorschlage des Ausschusses es halten will, sie für vortheilhaft und hinreichend erklären oder ob mehr verlangt werden soll. Ich kann für das Eine und für das Andere stimmen, ich möchte nur warnen, die Frage als eine bedeutende, als eine ungeheure zu behandeln, sie ist unbedeutend!

Abg. Lindemann: M. H.! Ich bin nicht gewohnt, heute so und morgen so zu sprechen, meine Grundsätze sind konsequent, also glaube ich, daß nicht meine Worte, sondern die jetzige irrige Auslegung derselben von Seiten des Abgeordneten Rüder Tadel und Rüge verdient. Ich habe gestern gesagt, und sage es heute nochmals, bei einem ordentlichen festen redlichen Willen könnte die Gemeindeordnung bald, in

näher Zeit kommen, aber dieß hindert durchaus nicht, daß ich gegen diesen Satz heut' sage: so wie ich aber die Regierung kenne, wird sie später erst kommen. Sie kann in 1—2 Jahren kommen, sie wird vielleicht erst in 10 Jahren, möglich gar nicht, kommen.

Präsident: Ich schließe die Berathung vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters!

Abg. Mölling: Ueber die Sache selbst nichts mehr. Wenn der Herr Regierungskommissär gesagt hat, nur der Besitz verleihe ein Interesse, um Theil zu nehmen an den öffentlichen Angelegenheiten, so irrt er darin. Warum haben denn bisher die sogenannten kleinen Leute, die Besitzlosen nicht Theil genommen an den öffentlichen Angelegenheiten? — Weil sie mit Gewalt davon zurück gedrängt sind. Man hat das Proletariat grade dadurch gebildet, daß man von der Ansicht ausgeht, nur der Besizende, der sogenannte Intelligente, der Gelehrte, die höheren Stände haben allein Interesse an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, bloß weil sie dieselbe bisher in ihren Händen gehabt haben. Das soll und muß aber anders werden! — Wenn der Abg. Rüder sagt, es handle sich hier nicht um große Dinge, wenn er gestern noch von einem Pathos geredet hat, mit welchem man diesen Gegenstand behandle, und nun wieder sagt, es handle sich nur darum, ein Institut zu schaffen, das den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes sich annähern solle, so muß ich dagegen bemerken, daß das Wahlrecht ein großes Ding ist, wo es auch vorkommt, das Wahlrecht ist ein wichtiger Akt, wenn auch bei der geringfügigsten Angelegenheit darüber zu entscheiden ist. Es handelt sich hier ums Wahlrecht des ersten Beamten der Gemeinde und das ist für die Gemeinde kein geringfügiger Gegenstand; nicht darum, ob die ganze Angelegenheit, die verhandelt wird, bedeutend ist oder nicht. Ich muß aber hier nur hinweisen auf die Unschädlichkeit des allgemeinen Wahlrechts. Im Fürstenthum Birkenfeld, so viel ich weiß, hat das französische Recht das beschränkte Wahlrecht völlig abgeschafft, es werden dort die Schöffen aus allen Gemeindegliedern gewählt und ich wende mich nun an die Birkenfelder Abgeordneten mit der Frage, ob diese passiv allgemeine Wählbarkeit dort je wirklichen Schaden gebracht hat. Ich habe nie davon gehört. Wir haben in unserer größten Gemeinde, der Kirchengemeinde unseres Herzogthums allgemeines Wahlrecht aktiv und passiv und mir sind noch nirgends her begründete Klagen über dieses allgemeine Wahlrecht der Kirchengemeinden vorgekommen, woraus hervorginge, daß dieses Wahlrecht ein schädliches wäre. Also, m. H., wenn Sie vorwärts wollen, so schließen Sie nicht diejenigen von der Wählbarkeit zum Bauervogtsdienste aus, die eben so gut ein Interesse an der Gemeinde haben, wie der Grundbesitzer.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Mehrheit hat das Wort.



Berichterst. Kindt: Ich habe nur zu bemerken, daß ich mit der von dem Abg. Strackerjan II. vorgeschlagenen Fassung einverstanden bin.

Präsident: Es ist auf namentliche Abstimmung angetragen über beide Anträge. Ist dieser Antrag unterstützt? Er ist genügend unterstützt.

Abg. Wölling: Ueber den Antrag der Minderheit ist auch namentliche Abstimmung beantragt?

Präsident: Ja! — Es liegen 2 Anträge vor, der Antrag der Minderheit, wie er Seite 19, 20 des Ausschussberichts formulirt ist und der Verbesserungsantrag des Abgeordneten Strackerjan.

Abg. Strackerjan II.: Und der Antrag der Mehrheit Seite 7?

Präsident: Da ist kein Antrag gestellt, blos eine Ansicht ausgesprochen. — Ich würde zunächst den Antrag der Minderheit zur Abstimmung bringen und wenn dieser abgelehnt wird, den Antrag des Abg. Strackerjan. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag der Minderheit des Ausschusses Seite 16 des Berichts beitreten wollen, mit Ja, die, welche ihm nicht beitreten wollen, mit Nein zu stimmen. Der Namensaufruf beginnt beim Buchstaben D. Der Antrag lautet: „Wählbar zum Bauervogt und zu dessen Stellvertreter ist jedes Gemeindeglied, das die zur Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung nach Art. 9 erforderlichen Eigenschaften hat.“ (Namensaufruf:) Driver (Nein), Feldhus (Ja), Ferneding (Nein), Frank — abwesend ohne Urlaub —, Gooße (Nein), Hardt (Ja), Heindl (Ja), Janßen (Nein), Kasten (Ja), Kindt (Nein), Kläbemann (Nein), Lauw (Nein), Lehmkuhl (Nein), Lindemann — abwesend ohne Urlaub —, Lübbers (Ja), Lürßen (Nein), Wölling (Ja), Wöhring (Nein), Morell (Nein), v. Münster (Nein), Niebour — abwesend ohne Urlaub —, Noell (Nein), Panerak (Nein), Räder (Nein), Schmedes — abwesend ohne Urlaub —, Schwegmann (Nein), Strackerjan I. (Nein), Strackerjan II. (Nein), Strodt Hoff (Nein), Sudendorf (Nein), v. Wedderkop (Nein), Wibel (Ja), Willers — abwesend ohne Urlaub —, Zedelius (Nein), Abels (Ja), Alfs (Nein), Bargmann — abwesend ohne Urlaub —, Barleben (Nein), Becker (Nein), v. Berg — abwesend ohne Urlaub —, Böckel — abwesend ohne Urlaub —

Abg. Böckel: Ja.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung. — Böker (Nein), Bothe (Nein), Bulling (Nein), Crone (Nein). — Ich muß in Betreff des Abg. Niebour bemerken, daß ich vielleicht im Irrthum bin, er hat, wenn ich nicht irre, als er mich um Urlaub bat, vorhin geäußert, daß er schon nach der Abstimmung vielleicht sich entfernen müsse. — Der Antrag ist mit 30 Stimmen gegen 9 abgelehnt. — Ich bringe nun den Antrag des Abg. Strackerjan zur Abstimmung. Ich ersuche auch hier die Abgeordneten, welche für diesen Antrag stimmen mit Ja, die

ihm nicht beistimmen mit Nein zu antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F. Es stimmten:

Mit Ja	Mit Nein
die Abg. Feldhus.	die Abg. Heindl.
Ferneding.	Kasten.
Gooße.	Lübbers.
Janßen.	Wölling.
Kindt.	Schmedes.
Kläbemann.	Abels.
Lauw.	Böckel.
Lehmkuhl.	
Lürßen.	
Wöhring.	
Morell.	
v. Münster.	
Nieberding.	
Noell.	
Panerak.	
Räder.	
Schwegmann.	
Strackerjan I.	
Strackerjan II.	
Strodt Hoff.	
Sudendorf.	
v. Wedderkop.	
Zedelius.	
Alfs.	
Barleben.	
Becker.	
Böker.	
Bothe.	
Bulling.	
Crone.	
Driver.	

Abwesend und ohne Urlaub waren die Abgeordneten Frank, Hardt, Lindemann, Wibel, Willers, Bargmann, v. Berg.

Abwesend mit Urlaub der Abg. Niebour.

Der Antrag ist mit 31 gegen 7 Stimmen angenommen. Wir gehen weiter.

(Berichterstatter Kindt fährt in der Verlesung des Berichtes fort:)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: es möge im Art. 9 des Entwurfs statt der Worte: „welche einen regelmäßigen Beitrag zur Armenkasse leisten“ — im § 2 gesagt werden: welche zu den Armenlasten beitragen. Ich ersuche diejenigen, welche diesem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kindt fährt fort in der Verlesung.



Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da es nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: es möge im § 2 des Art. 9 hinter dem Worte „Gesetz“ eingeschaltet werden: „außer dem in Art. 12 gedachten Falle“. Ich ersuche diejenigen, die dem Antrage nicht beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Berichterstatter Kündt verliest den Bericht weiter.

Hier ist ein besonderer Antrag vermist worden. Es ist die Meinung der Mehrheit des Ausschusses, diese Bestätigung nicht von der Regierung, sondern von dem Amte ausgehen zu lassen und in diesem Sinne wird hier ein Antrag gestellt.

Präsident: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der Minderheit, den Bericht vorzutragen.

Abg. Mölling verliest denselben.

Präsident: Ich eröffne die Berathung. — Da sich Niemand zum Worte meldet, bringe ich die Anträge zur Abstimmung. Zuerst wird zur Abstimmung kommen der Antrag der Minderheit des Ausschusses und dann der Antrag der Mehrheit des Ausschusses. Der Antrag der Minderheit lautet: daß der § 5 des Art. 10 folgenden Zusatz erhalte: „diese hat die Gründe anzugeben, wenn sie die Bestätigung verweigert. Wird der bei der ersten und zweiten Wahl Gewählte von der Regierung nicht bestätigt und zum drittenmale wieder gewählt, so kann die Bestätigung nicht versagt werden, vorausgesetzt, daß der Gewählte die zur Wahl erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften hat“. — Würde dieser Antrag angenommen, so ist damit der Antrag der Mehrheit erledigt. Wird derselbe abgelehnt, so kommt der Antrag der Mehrheit des Ausschusses zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage der Minderheit Seite 20 des Ausschußberichtes beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bringe den Antrag der Mehrheit des Ausschusses Seite 8 des Berichtes zur Abstimmung. Er lautet: „der Ausschuß empfiehlt den Zusatz zu § 5: „jedoch sind im Falle der Verweigerung der Wahl die Gründe anzugeben“. Da möchte ich anheim geben, eine kleine Verbesserung der Redaktion vorzunehmen. Es handelt sich hier nicht um Verweigerung der Wahl, sondern um die Versagung

der Bestätigung der Wahl. Der Herr Berichterstatter wird im Namen des Ausschusses, sich damit einverstanden erklären. Es scheint unbedenklich dem Zusatz folgende Fassung zu geben: „Jedoch sind im Falle der Versagung der Bestätigung der Wahl die Gründe anzugeben“.

Berichterst. Kündt: Es sollte aber auch zugleich an die Stelle des Wortes: „Regierung“ das Wort „Amt“ treten!

Präsident: Es würde jedenfalls darüber abgestimmt werden müssen. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche wollen, daß § 5 des Art. 10 des Entwurfs den eben von mir verlesenen Zusatz erhalte, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Nach Art. 10 des Gesetzentwurfs würde zufolge § 5 die Wahl der Bestätigung von Seiten der Regierung bedürfen, der Provinzialregierung. Auf Seite 6 des Ausschußberichtes ist vorgeschlagen, an die Stelle des Wortes: „Regierung“ das Wort: „Amt“ treten zu lassen. Der Antrag geht also dahin, dem § 5 des Art. 10 des Gesetzentwurfs folgende Fassung zu geben: „die Wahl bedarf der Bestätigung des Amtes“. Ich ersuche diejenigen Abgeordneten, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist mit 23 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Kündt fährt in der Verlesung des Berichtes fort.

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin: „es mögen im Art. 12 des Entwurfs die Schlussworte, welche lauten: „und hat überdies während dieser Zeit eine von der Regierung nach Vernehmung der Gemeinde festzusetzende jährliche Abgabe, die bis zu 50 fl steigen kann, an die Gemeindefasse zu entrichten“ — gestrichen werden. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrage des Ausschusses nicht beitreten wollen, sich zu erheben. (Eine Minderheit erhebt sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen. Damit haben wir die Berathung des Gesetzentwurfs beendet und die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird mit Vertheilung der Tagesordnung besonders angefangen werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 15 Minuten.